

2/SW-168/ME 1. ob. 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ MR Dr. TIEGS
825.042/10-II 1/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/27

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz vor Straftaten gegen die
Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen;
Begutachtungsverfahren;

86.000/26-I 7/92.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55 - GE/19. PZ
Datum:	2 2. JUNI 1992
Verteilt	23. Juni 1992 <i>Plu</i>

L. Olsch - Jarant

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die
Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen zu übermitteln.

12. Juni 1992

Für den Bundesminister:

T i e g s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

MR Dr. TIEGS
GZ 825.042/10-II 1/92

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz vor Straftaten gegen die
Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen;
Begutachtungsverfahren;

86.000/26-I 7/92.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor
Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum § 6 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung soll der Dienstnehmer für
vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden
haften und im übrigen das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
gelten.

Der vorgesehene Wortlaut läßt Zweifel am
tatsächlichen Ausmaß der Haftung des Dienstnehmers offen.
Die Regelung könnte nämlich auch so verstanden werden, daß

- 2 -

der Dienstnehmer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit immer (unbeschränkt) haftet und nur im übrigen das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gilt.

Sowohl nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz als auch nach dem Amtshaftungsgesetz ist aber bei grober Fahrlässigkeit eine richterliche Mäßigung des Schadenersatzanspruchs möglich. Dies ist offenbar auch hier beabsichtigt und sollte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden. Sinn der Regelung ist ja offenbar der, daß hier - anders als nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz - bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung generell ausgeschlossen sei, im übrigen aber das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz unbeschränkt gelten soll.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

12. Juni 1992

Für den Bundesminister:

T i e g s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

